

besonders aber in den vielen blutigen Schlachten, welche an der illyrischen Donaugränze wider die vereinigten Germanen und Sarmaten gefochten werden mußten, M. Pontius, Lucius Petronius und Lucius Fabius ¹⁾. Vom Jahre 180 — 229 kennen wir den L. Septimius Severus in Gewalt und Würde eines Proconsuls, den Pollenius Sebennus im Oberlande, und im Unterlande den Sabinus, dessen Nachfolger M. Agrippa, den Dezius Triccius, Flavius Melius, und den gelehrten Geschichtschreiber und Consul in Rom, Dio Cassius ²⁾. Um das Jahr 235 war der pannonische Oberfeldherr und Soldatenkaiser Maximinus Statthalter in der Steiermark. Von dieser Zeit an bis auf den K. Diokletianus kann man annehmen, daß alle römischen Oberfeldherren Illyrikums, wie Ingenuus, Regillianus, Claudius, Aureolus, Macrianus, Ragonius Clarus, Junius Brochus, Ulpius Crinitus, Licinius Valerianus, Aurelianus, Probus, zugleich auch General-Statthalter im ganzen Illyrikum gewesen sind; unter welchen aber doch auch noch andere untergeordnete Landesverweser im Steirer-oberlande und im Unterlande gestanden hatten ³⁾. Unter K. Diokletianus mußte, wegen des immer drohenderen Andranges der Germanen und Sarmaten auf die illyrische Donaugränze, die Verwaltung der Länder möglichst vereinigt werden. Der Cäsar Galerius Maximianus erhielt jetzt (S. 291 — 292) das weite Illyrikum, und herrschte in demselben mit der Macht und Gewalt eines Imperators. Der Unterhalt eines eigenen Cäsars und seines Hof-

¹⁾ Ael. Spartian. in Hadrian. p. 60. 79. — In Ael. Vero. p. 85. — Gruter, p. 169. n. 7., 407 n. 1. 2., 437. n. 7., 457. n. 2., 1028. n. 4. 6. — Herodian. II. 105. — Dio Cass. IXL. 413 — 414., LXXIII. 837., LXXVI. 864., LXXVIII. 893 — 894., LXXX. 917 — 918. — Spartian. in Sever. p. 206. — Lamprid. in Sever. p. 346. 364. 368. 378.

²⁾ Herodian. VII. 325. 327.

³⁾ Herodian. VII. 315. 327. — Jul. Capitol. in Maximin. 401, in Gordian. 430. — Trebell. Pollio in Gallien 11. 14. — In trigint. Tyrann. 38. 39. 40. 42. 45. 50. — In Div. Claud. 74. 81. — In Aurelian. 95. 99. — Aur. Vict. de Caesarib. p. 520. Es wäre möglich, daß in diese Zeiten einige Unterstatthalter zu versehen seyen, welche auf römischen Denksteinen erscheinen, wenn anders die Inschriften richtig auch auf das steierische Land ausgelegt werden dürfen, wie Babianus Linus, T. Cl. Claudius, T. Cl. Censor, Fabius Makrinus, Munatius Planus und G. Antonius Julianus. Gruter, p. 9. n. 6., p. 13. n. 18., p. 14. n. 5., p. 100. n. 4., p. 1098. n. 8. — Einhart, I. 248. a) — Reines., de inscriptio. Class. VI. n. 71. — Muratio. Planco. Paulino. V. C. — Praesidi. Pannon. per Annos. XVII. — Creperius Amantius V. C. Abavo Suo. — Caes. Annal. Styr. I. 230. (Ungefähr um das Jahr 286.)

staates erforderte große Geldsummen, viele neue Auflagen, lebhaftere Steigerung aller Civilgeschäfte und größere militärische Anstrengungen in allen Provinzen; was natürlicher Weise Zerstückelungen der einzelnen Länder zur Auffindung neuer Ertragsquellen und zur Anspannung aller Staatsnerven, Vermehrung der Civilbeamten, genaue Trennung der Civilgewalt von der Militär-Macht und abgesonderte Führung Beider zur unausbleiblichen Folge gehabt hat. Alle, das Steirerobers- und Unterland in sich fassenden pannonisch-norischen Provinzen, Valerien, Oberpannonien, Savien und Mittelnorikum, hatten von jetzt an jede ihren eigenen General und ihren eigenen Civilstatthalter mit vielen zugetheilten Amtsgehülften ¹⁾. Wir kennen aus dieser Epoche den Präses des untern Pannoniens Maximus, den Statthalter Oberpannoniens Amantius, und des Mittelnorikums Martinianus ²⁾. Zur Ausübung der höchsten Gewalt hatte nämlich K. Diokletianus drei Reichsgehülften angenommen, und überzeugt, daß die Fähigkeiten eines Menschen zur Sicherheit des Staates nicht hinlänglich wären, betrachtete er die gemeinschaftliche Regierung von vier Fürsten nicht als zeitwährendes Hülfsmittel, sondern als Grundgesetz der Verfassung. Nach seinem Sinne sollten sich die beiden ältesten Fürsten durch das Diadem und den Augustustitel auszeichnen. Diese sollten sich immer regelmäßig zwei untergeordnete Theilnehmer als Gehülften beigesellen; und diese Cäsaren, ihrer Seite zum ersten Range emporsteigend, sollten eine ununterbrochene Kaiserfolge gewähren. Das ganze Reich wurde in vier Theile getheilt. Italien und der Osten waren die ehrenvollsten, Donau und Rhein die beschwerlichsten Posten. Erstere erforderten die Gegenwart der Imperatoren; die Verwaltung der Letztern erhielten die Cäsaren. Die Stärke der Legionen stand den vier Theilhabern der höchsten Gewalt zu Gebote; und Verzweiflung, nach einander vier furchtbare Heere zu besiegen, sollte den Ehrgeiß eines aufstrebenden Kriegshauptes entmuthigen. In ihrer bürgerlichen Regierung wur-

¹⁾ Lactant. de mortib. Persecutor. cap. VII. — Et, ut omnia terrore completerentur, provinciae in frusta concisae, multi Praesides et plura officia singulis regionibus.

²⁾ Acta S. Quirini. — Gruter, p. 283. n. 5. — Da die Martyreracten des h. Maximilianus eine höchst unzuverlässige Quelle sind, so kann Euladius in Celeia nicht mit Gewißheit als ein Statthalter der norischen Steiermark angesehen werden. — Ob der aus den zuverlässigen Martyreracten des h. Florianus bekannte Prätor Aquilinus auch unter die Statthalter des Steireroberslandes zu zählen seye, ist zweifelhaft.

den die Kaiser als Ausüßer ungetheilter Monarchenmacht betrachtet; ihre Edikte, mit vereinten Namen unterzeichnet, wurden in allen Provinzen, als aus ihrem gemeinschaftlichen Rath und Ansehen ausgegangen, aufgenommen. Dieses Reichs- und Regierungssystem behielt dann K. Constantin der Große als Alleinherrscher im Ganzen bei, und vervollkommnete es in allen Theilen. Nach seiner Eintheilung des Reiches in vier Präfecturen, jeder Präfectur in Diözesen, und jeder Diözese in Provinzen, gehörte die Steiermark zur Präfectur Italiens, zur illyrischen Diözese; Provinzen derselben waren Savien, Oberpannonien und Mittelnorikum. Dieser Abtheilung zu Folge stand die Steiermark unter dem italischen Prätorial-Präfecten, unter dem Vikarius der illyrischen Diözese, und die einzelnen Strecken dieses Landes wurden in Savien durch einen Corrector, in Oberpannonien und Mittelnorikum überall durch einen Präses verwaltet ¹⁾, — alle jedoch allein nur mit der Leitung der Civilgeschäfte betheilt, enthoben von aller militärischen Gewalt innerhalb ihrer Provinzen. Der umfassenden Macht des italischen Prätorialpräfecten ²⁾ standen alle Civilobrigkeiten der illyrischen Diözese und der Provinzen derselben unter. An diese erließ er zuerst alle Verordnungen und Befehle der Imperatoren zur Kündigung an die Provinzialen. Er war verantwortlich für alle Civilamtshandlungen seiner untergebenen Behörden, die er daher auch zu ermahnen, zurechtzuweisen, zu bestrafen hatte. Er sollte die ihm anvertrauten Provinzen vor allen Bedrückungen von Seite der Behörden bewahren. An ihn gingen alle Entscheidungen der Provinzenverwalter. Er führte die Oberaufsicht über das Posten- und Straßenwesen, über Metallminen und Metallarbeiter, über alle öffentlichen Gebäude, über die Verpflegung des Militärs und über die Militärsaushebungen. An ihn gingen zuerst die Indiktionen für alle Steuerzahlungen und öffentlichen Abgaben. Entsprechend dem Umfange einer solchen Macht, der Höhe einer solchen Würde, der Zahl und Wichtigkeit seiner Geschäfte hatte der Prätorialpräfect einen großen Staat (*Officium*

¹⁾ Notit. Imper. occident. p. 5. 12.

²⁾ Seine Würde hieß daher *Summum fastigium dignitatis, sublimis apex Praefecturae, amplissima sedes*; und seine Titulaturen waren: *Amplitudo, Celsitudo, Excellentia, Excellens Eminentia, Gravitas, Magnificentia, Sublimitas tua!*

und eine bedeutende Anzahl untergeordneter Kanzlei- und Hebungsbeamten (Collegium). Dem italischen Prätorialpräfekten im Range am nächsten stand der Vikar der illyrischen Diözese ¹⁾, welchem vorzüglich die Sorge über die richtige Abtragung aller Steuern und über die vorgeschriebene Einlieferung und Vertheilung aller Naturalabgaben der ganzen Präfectur oblag. Der Würde und Macht zunächst unter dem Vikarius standen die Verwalter der einzelnen Provinzen ²⁾. Nach den bestimmten Ausdrücken der kaiserlichen Anordnungen hatte jeder Provinzial-Statthalter alle Streitigkeiten über Civil- und Criminalgegenstände der Provinz, sitzend auf dem Richterstuhle, im Amts- oder Gerichtshause, bei offenen Thüren, im Beiseyn aller dazu Berechtigten zu vernehmen und Urtheil darüber zu sprechen, über den Stand der Personen wie über Eigenthum und Besitz zu richten, die Provinzbewohner vor allen Bedrückungen von Seite der öffentlichen Behörden sowohl, als vor jenen der Sachwalter der Reichen und Mächtigen zu beschützen, zu gewisser Jahreszeit die ganze Provinz und alle Ortschaften derselben zu bereisen, alle Gebrechen, Klagen und Wünsche überall zu erheben und entsprechend das Zweckmäßigste darüber zu veranlassen, in einer für alle Provinzialen bequem gelegenen Stadt seinen Wohnsitz aufzuschlagen, sich daselbst aber nicht zu sehr den öffentlichen Unterhaltungen hinzugeben, endlich in seiner Privatwohnung keine Bittschriften anzunehmen und keine gerichtliche Handlung auszuüben ³⁾. Zur kräftigen Handhabung dieser umfassenden Gewalt, welche auch das Recht über Leben und Tod der Provinzialen in sich begriff, hatte jeder Civilstatthalter eine Menge untergeordneter Beamten, Amtsgehülfen, Schreiber (Ministri, Adjutores, Inscriptores u. dgl.) und Diener (Apparitores). Jeder Präses hatte in einer der vorzüglichsten Städte der Provinz seinen besondern Wohnsitz, wo sich dann auch sein Hauptrichterstuhl (Secretarium, Praetorium, Publicum) befand. Hier allein nur durfte und sollte er bei offenen Thüren Gericht halten, innenher die betreffenden Parteien, außerhalb das zuhörende Volk, Beide nur durch einen herabhängenden Teppich von einander ge-

¹⁾ Vicarius Illyrici, Vicarius Praefecti, agens vicariam praefecturam, Vice Praefectus, Praetorio cognoscens.

²⁾ Rectores, ordinarii Rectores, provinciales Dignitates, Administratores, Cognitores, Moderatores, Judicantes, Judices, Judices provinciarum, Judices locorum.

³⁾ Cod. Theodos. II. p. 42. VI. P. II. p. 29.

trennt ¹⁾. Seit der Alleinherrschaft K. Constantinus des Großen kennen wir allein nur in der östlichen Steiermark den Consular Helpidius (J. 352), den Messala (J. 370), den Majoranus (J. 380 — 400), und im Oberlande den Generidus (J. 405) und den Primutus (J. 449) als Civilstatthalter ²⁾. Die innere Landesverwaltung der Steiermark betrafen endlich auch noch folgende Einrichtungen von Kaiser Constantin dem Großen bis zur Auflösung des Westreiches. Für die Kammergeschäfte des Staates und für die besondere kaiserliche Kasse waren zwei unabhängige Minister im Ost- und Westreiche bestellt, nämlich der Minister des Staatschazes (Comes sacrarum largitionum) und der Minister des Kronschazes (Magister, Comes rei privatae Principis). Der Erste hob die dem Staate gehörigen Zölle, Zinse, Steuern und Naturalabgaben, und bezahlte daraus den Sold und alle Geschenke und Naturalien an die Militär- und Civilbehörden. Diesem waren noch folgende Staatsdiener untergeordnet: der illyrische Obersteuereinnehmer (Comes largitionum Illyrici); der Rechnungsbeamte für die Register aller auszuscheidenden, eingebrachten und noch einzutreibenden öffentlichen Steuern und Leistungen; die Vorsteher der Hauptkassen (Thesauri) zu Sizya in Savien und zu Sabaria in Oberpannonien ³⁾, welche von eigenen Zahlmeistern (Numerarii) die eingebrachten öffentlichen Gelder empfangen und mit denselben nach Vorschrift weiter verfügten; der Münzwarden der Münzbank zu Sizya (Procurator monetæ Siscianæ); ein Handelsgraf für das ganze ausgedehnte Illyrikum (Comes commerciorum per Illyricum), welcher zugleich die Zölle für alle erlaubten Waaren an unzähligen Zollstätten durch eigene bestellte Diener (Stationarios) einhob; ein Metallgraf (Comes metallorum), unter dessen Oberaufsicht alle Bergwerke, vorzüglich auf edle Metalle, wie auch alle Goldwäschereien standen (Aurileguli) ⁴⁾; ein Oberaufseher aller illyrischen Waffenfabriken und Zeughäuser (Magister officiorum). — Der

¹⁾ Die Titel eines Civilstatthalters waren: Vir perfectissimus, clarissimus; Gravitas, Sinceritas tua!

²⁾ Cod. Theodos. II. p. 439. — Amm. Marcellin. XXIX. p. 438. — Sidon. Apollinar. V. p. 1134., in Tom. VI. Bibl. max. Ss. Patrum. — Zosimus, V. p. 820 — 821. — Priscus Rhetor. in Bibl. Bizantin. p. 56. — Vielleicht auch der Comes Romulus zu Petovium (J. 450)?

³⁾ Rationalis summarum qui canones arcae largitionum debitos scribebat eorumque rationes in sua provincia notabat.

⁴⁾ Notit. Imp. occid. p. 62 — 70.

Minister des Kronschazes dagegen hatte die kaiserlichen Privat-einkünfte aus jeder Provinz zu verwalten, wozu die Forste sammt den Jagden, die großen Höfe mit ihren Vorwerken, die confiszirten Güter, das herrenlose Besizthum und die Einkünfte der Tempel und besonderer Ländereien gehörten; für welches Alles ein eigener Procurator in der Provinz Savien aufgestellt war (Procurator rei privatae per Saviam), mit untergeordneten Aufsehern der Weiden, der Wälder, der Spanndienste zur Einbringung der kaiserlichen Naturaleinkünfte (Praepositus bastagorum) ¹⁾.

In dem innern Wesen, in den häuslichen Rechten der Edeln und Gemeinfreien, in dem Wesen und in den Rechten der einzelnen Marktgenossenschaften, in den Gauen und Gemeindegrenzen der steirischen celtisch-germanischen Völkerschaften scheinen die Römer wenig oder gar nichts geändert, und die uralte Stamm- und Gauenverfassung, so wie die Leitung der Genossenschaften den Völkerschaften selbst nach altherkömmlicher Weise unter staatsherrlicher Aufsicht und Oberleitung gelassen zu haben. Das schnelle Wiedererscheinen der germanisch-celtischen Urverfassung unter dem größten Theile der steiermarkischen Landesbewohner, so wie unter ihren nördlichen und westlichen Nachbarn, im frühesten Mittelalter der fränkisch-boioarischen Epoche und Herrschaft, der heut zu Tage noch kenntliche uralte Stammesunterschied unter den deutschen Bewohnern der Steiermark an Körpergestalt, Kleidung, Sitten, Gebräuchen, Spracheigenthümlichkeiten und Lebensweise geben entscheidende Bürgschaft dafür; daß sich aber demungeachtet während der fast fünfhundertjährigen Römerepoche die uralteste Stammesverfassung gänzlich verloren habe, ist gar wohl begreiflich. Die letzten Spuren davon kommen in der Mitte des zweiten Jahrhunderts, und von Bojern und Azaliern und deren Stammpräsekten in Oberpannonien auf römisch-inschriftlichen Denksteinen vor; zum Beweise, daß die Römer die uralte Landesabtheilung in größere und kleinere Distrikte der Stammesniederlassungen zum Behufe der politischen Landesverwaltung noch lange beibehalten hatten ²⁾. Vorerst erhielten die Colonialstädte, wie die claudische Colonie Celeia, eine ganz römische Einrichtung. Sie wurden von Rom, wo sie ihre beständigen Vertreter hatten, unmittelbar abhängig; und sie

¹⁾ Notit. Imper. occident. p. 55 — 62. 71.

²⁾ Ptolom, II. 14. 15. — Gruter, p. 490. n. 2.

verloren gegen eine größere oder geringere Befreiung von öffentlichen Abgaben ihre alte Selbstständigkeit. Die meisten alten Städte der römischen Steiermark wurden Municipien mit römischem Bürgerrechte, und sie erhielten sich sehr lange mit eigenen Gesetzen (*leges municipales*) und mit selbstgewählten, wenn auch mit den Colonialstädten gleichen, Obrigkeiten in den alten volksthümlichen Verhältnissen ¹⁾. Daß in den romanisirten Ortschaften, wo auch das römische Gemeindewesen ganz eingeführt war, die Abkömmlinge der Landesedeln und Reichen höhere Würden, Amtsgewalt und Antheil an allen Geschäften erhalten und getragen haben, ist gar wohl zu vermuthen ²⁾.

Die Obrigkeiten einer Colonialstadt und eines Municipiums bildeten unter einem leitenden Haupte den Stadtsepat (*Ordinem, Curiam, Consilium civitatis*). Diese obrigkeitlichen Personen, wenn gleich an Würde und Amtsgewalt von verschiedenen Graden, hießen *Decurionen, Curialen, Hochverehrte* (*Decuriones, Curiales, Honorati*). In höherer Auctorität und Gewalt standen die Zweiermänner (*Duumviri*) und die priesterlichen *Decurionen* (*Sacerdotes, Flamines*), gewöhnlich zehn an der Zahl, die Rechtschaffensten und Verdientesten der *Decurionen*, und besonders ausgezeichnet als die Vordersten (*Primi ordinis, Primates, Principales Curionum, Urbium, Proceres, Optimates*). — Für ihre Amtsmühen besaßen und genossen die *Decurionen* Fiskalgüter, welche unveräußerlich bei *Decurionen*-Familien hafteten; die daher auch gehalten waren, einen gewissen Zeitraum hindurch Dienste zu leisten, und zwei Söhne gleicherweise dem *Decurionen*-Dienste zu widmen. Dem ganzen Kollegium der *Decurionen* lag die Besorgung aller Municipalgeschäfte und alles dessen ob, wovon das Wohl, der Nutzen und die Ruhe ihrer Stadt und ihres Stadtgebietes abhing. Sie verwalteten die Fiskalgüter (*praedia publica*), wobei sie das Drittheil der jährlichen Erträgnisse für Besserung der Stadtmauern, das übrige aber zu andern öffentlichen Gebäuden, zu Bädern vorzüglich, und zur Besoldung öffentlicher Lehrer der Stadtjugend (*Philosophi, Sophistae, Rhetores, Grammatici*) und eige-

¹⁾ Aul. Gell. XVI. 3. 13. — Sueton. in Aug. n. 46. — Petisci Lexic. Antiquit. Rom. Vox.: Municipium.

²⁾ Ueber die Verbreitung römischer Obrigkeiten in allen illyrischen Provinzen mag man einen Schluß machen aus den schriftlichen Staatsbefehlen in den Jahren 235 — 237, welche gerichtet waren an alle Civilobrigkeiten in illyrischen Städten, Colonien, Municipien, Mansionen, Dörfern, Castellen u. s. w. Capitolin. in Maximin. p. 401.

ner Stadtärzte (Medici, Archiatri) verwenden mußten. — Den gesammten Curialen lag ob die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Gehorsams gegen alle Befehle und Gesetze des Staates (Disciplina publica), die Besorgung hinreichender, gesunder Lebensmittel, der öffentlichen Vorräthe, der Wasserleitungen und Bäder, das öffentliche Straßen- und Postenwesen, die Verlautbarung der Staatsgesetze und Verordnungen, die Steuerausreibung, die Einnahme und genaue Lieferung der öffentlichen Gelder, die Beschreibung des Volkes und aller urbaren steuerpflichtigen Landtheile der Grundbesitzer, die Militäraushebungen oder die Ablösung der betreffenden Männerzahl durch Geld (Aurum tyronicum), der Unterhalt des Militärfuhrwesens (Pastus animalium militarium), wobei sie ganz besonders alle Bedrückungen von ihren Mitbewohnern hintanzuhalten hatten, die Besorgung aller Patrimonialgüter und aller Gerichte innerhalb der Stadtgebiete ¹⁾, wofür vorzüglich eigene Zweiermänner (Duumviri juri dicendo) bestellt waren. Aus diesen Pflichten und Geschäften ist die Wichtigkeit und der große Einfluß gebildeter und edler Decurionen auf die sämtlichen Verhältnisse ihrer Untergebenen in der römischen Steiermark leicht zu ermessen; und es wird begreiflich, warum in den Aufschriften öffentlicher Monumente manche Eigennamen genau mit dem Beisatze Decurio, Decuriones, und ihrer in dieser Würde noch besonders getragenen Aemter ausgezeichnet worden. — Nach den Zweimännern war in Colonien und Municipien die erste Würde die des Stadtschützers (Defensor civitatis, Vindex civitatis, Defensor publicus), welcher von der ganzen Stadtgemeinde aus den rechtschaffensten Männern auf fünf Jahre gewählt, die Besorgung der öffentlichen Ordnung, der Gerechtigkeit in allen Geschäften, der Hintanhaltung aller Angriffe und Beleidigungen von allen Municipalen, der Betriegerien und Bedrückungen bei allen öffentlichen Abgaben und Leistungen, die unausgesetzte Thätigkeit des ganzen Decurionen-Kollegiums und die gewissenhafte Führung aller Register der Pupillargelder zur vorzüglichen Pflicht hatte ²⁾.

Dem Verwalter des Privatvermögens der Stadt (Reipublicae curator) stand die Gebarung der Stadteinkünfte, die Verpachtung der Stadtfelder (Praedia civitatis), die Sorge für

¹⁾ Regiones dicimus, intra quarum fines singularum coloniarum et municipiorum magistratibus jus coërcendique est libera potestas. — Cod. Theodos. IV. p. 352 — 360.

²⁾ Cod. Theod. I. p. 67 — 68.

alles Communal-Eigenthum der Stadtgemeinde, und die Bestimmung der Preise der Lebensmittel zu. Unter dem Oberaufseher aller Vorräthe (Curator annonae) standen die Getreidehändler und die Eßwaaren jeder Art, welche zu billigen Preisen an die ärmern Bewohner hintangegeben wurden. Für gute und gesunde Beschaffenheit des Brotes und der täglich nothwendigen Lebensmittel, und für gerechtes Maß und Gewicht derselben mußten eigens Bestellte sorgen (Episcopi, Inspectores). Eigenen Baumeistern war die Oberaufsicht über alle öffentlichen Gebäude, Tempel, Bäder, Stadtmauern, Brücken, Stadtstraßen, ja auch über alle Privatgebäude, um allen aus Nachlässigkeit der Besitzer entstehenden Unglücksfällen vorzubeugen, anvertraut.

Neben diesen wichtigeren Obrigkeiten gab es in allen Colonien und Municipien noch viele andere für die öffentliche Ordnung und das Gemeinwohl Bedienstete, Verwalter der Privatgelder der Stadtgemeinde, Münzwardeine, Aufseher der Gymnasien und öffentlichen Spiele, Polizeiwächter für Tage und Nächte, Archivare, und zahlreiche Innungen von Handwerkern und Künstlern ¹⁾. Aus inschriftlichen Denksteinen kennen wir von der römischen Steiermark folgende obrigkeitliche Würdenträger: Die Decurionen der Stadt Celeia — Maronius Marcellinus, Terentius, Castritius Verus Antonius, Verpinus, C. Bellicius Ingenuus, den Zweiermann für die Gerichte Titus Maximus, den Stadtquästor Publius Albinus Finitus und den Stadtbaumeister C. Attilius Secundianus; von der Stadt Petovium den Decurio, Curator viarum et pontium, Quaestor Aedilis, Praefectus fabrorum, Augur, Duumvir juri dicendo, Cajus Valerius Tettius Fusus, — in denselben Aemtern und Würden den C. Clodius Avitus, den Mulus Publius Ceionius, Decurio, Sacerdotalis, Veflamen; von der Stadt Solva, — die Decurionen Tullius, Maximus, C. Sempronius Sekundinus, C. Castius Avitus, und das ganze Kollegium der Stadtdecurionen (Ordo Solvensis), die Stadtbaumeister Crispinus, Julius Albinus, Lucius Gautius Finitus, und den Zweiermann M. Fabius Secundus; zu Grafendorf, — den Gerichtsdecurion C. Sacretius Spectatinus; und zu Windischgrätz, — den Sechsermann Publius Quartus.

¹⁾ Notit. Imper. occident. in Append. de Magistrat. municipal. p. 3.

Das Militärwesen in der römischen Steiermark.

Das naturkräftige alte Steirervolk im frischlüftigen Oberlande und im üppig-schwülen Klima an der untern Mur, Drave, Saan und Save vermehrte sich in Ruhe und Frieden mehr denn eines ganzen Jahrhunderts schnell wieder zur frühern ansehnlichen Bevölkerung. Die Römer, durch Naturanlage und Kunst ausgezeichnete Soldaten, erkannten in den kräftigen Bergbewohnern, in dem regen Geiste ihrer celtisch-germanischen Gesellschäften (Comitatus) und in den altherkömmlichen Weisen ihres Heerbannes bei gemeinsamer Landesgefahr, die Pflanzschule der tapfersten Legionssoldaten. Der ungebundene Geist der Genossenschaften aber für Kriege, Fehden und Abenteuer konnte nicht frei waltend gelassen werden; und die alten Heerbannsweisen konnten römischer Taktik und Strategie nicht mehr genügen. Auf diesem Grunde wurde daher, gleich nach Eroberung und Beruhigung des Landes, das römische Soldatenhebungssystem auch in der Steiermark eingeführt, und so geregelt, daß nicht nur zur Ergänzung der Legionen selbst, sondern auch zur Bildung ganz neuer Kriegsgenossen zu Fuß und zu Pferde ¹⁾ stets junge Mannschaft im Unter- und Oberlande ausgehoben werden konnte ²⁾; von welchen Kriegern viele Tausende theils in der Vertheidigung des eigenen Vaterlandes gegen die Barbaren an der Donau, theils am Rhein, an den Wällen Caledoniens, in Afrikas brennenden Sandwüsten, am Tigris und Euphrat und in den Gebirgen Armeniens zur Ausbreitung der römischen Herrschaft und Glorie ihr Blut vergossen, ihr Leben gelassen haben ³⁾. Schon in den Zeiten des Vitellius, Otho und Vespasianus rühmt der edle Tacitus die norisch-pannonische Kriegerjugend — voll Kriegesgeist und Waffenkunde zu Fuße und zu Pferde ⁴⁾. Die erste ulpische Schwadron pikensführender Reiter,

¹⁾ Attilius Hister, qui Pannoniae praesidebat, legionem ipsaque lecta auxilia e Provincia componere possit. Tacit. Annal. XII. 116. XV. 160. 164.

²⁾ Septemtrionales populi sunt ad bella promptissimi. Tyrones igitur de temperationibus legendi sunt plagis. — Vegetius de re milit. I. cap. 2.

³⁾ Eutrop. p. 586. — Herodian. VII. p. 367. — Notit. Imper. occident. p. 129 — 130.

⁴⁾ Tacit. Hist. I. 202., III. 237. — Idem, Annal. XII. 116., XV. 160. 164. Noricorum juvenus armis adsueta, robur equitatus Alares Pannonii.

die erste ulpische Cohorte Pannonier unter K. Trajanus, die zweite italische Legion der Noriker unter K. Mark Aurel, die zweite Schwadron pannonischer Reiter, und die unüberwindliche Cohorte Taurischer unter dem Obersten M. Ulpius Nuttillianus in der Epoche des K. Alexander Severus, die erste augustische und die dritte herkulische Cohorte der Pannonier unter K. Maximinus, die ältere und die jüngere comitatensische Legion der norisch-liburnischen Krieger zur Zeit des K. Theodosius I., sind größtentheils landeseingeborne Steiermarker gewesen und vorzugsweise oft die celtischen Legionen, die Krieger des Alpen- oder Berglandes genannt worden (*Legiones Alpinae, milites montani*)¹⁾. Die erste zur sichern Behauptung des Landes nach strategischem Geiste regelmäßige Vertheilung römischer Legionen und einzelner Cohorten und die Besetzung der wichtigsten Punkte in der Steiermark war schon vom K. Augustus selbst angeordnet worden. Im Unterlande der Raab, Mur, Drave und Save standen damals die achte augustische, die neunte spanische und die fünfzehnte apollinarische Legion²⁾. In den Kriegen zwischen Vitellius, Otho und Vespasianus treffen wir bei Pettau das Hauptstandlager der dreizehnten Legion, welche von daher auch die petovische Legion genannt, und vom K. Trajanus nach Dazien übersetzt worden ist; zu welcher Zeit auch die siebente galbische Legion dort war. Durch Jahrhunderte blieb Pettau ein Hauptstandquartier römischer Legionen. Zur Zeit des K. Alexander Severus scheint eine Cohorte taurischer Reiter, die Unbesiegte zugeannt, am Laisberge zwischen Gilly und der Save, und ein Theil der zweiten trajanischen Legion im Raabthale und bei Kiegersburg gelagert gewesen zu seyn³⁾. Zahlreiche inschriftliche Denksteine auf steiermarkischem Boden geben heute noch das unläugbare Zeugniß, daß folgende Krieger und Veteranen größtentheils landeseingeborne Steiermarker aus bestimmten Ortschaften und Ge-

¹⁾ Tacit. Histor. I. 202. 264., II. 212. 224. 227. 230., III. 235. 237. 238. — Notit. Imper. orient. p. 62 — 63. — occident. p. 54. 130. 131. 133. — Gruter. p. 164. n. 3., p. 482. n. 5., p. 490. n. 2., p. 544. n. 10., p. 552. n. 5., p. 567. n. 6. — Graevii Thesaur. X. p. 1091. — Herodian. II. 107 — 108. — Dio Cass. LV. 564. LXI. 840. — Zosimus. I. p. 657. — Caesar, Annal. Styr. I. 216.

²⁾ Sueton. in Aug. n. 49. — Vellej. Patere. II. 109. — Tacit. Annal. I. p. 6., IV. p. 64. 65. p., XV. 164.

³⁾ Tacit. Hist. I. 202. 204., II. 212. 224. 227. 230., III. 235. 237. 238. — Inschriften; Kindererm. Beiträg. I. 151., II. 70. — Annal. Styr. I. 216.

genden gewesen, oder zum Theil auch als römische Legionssoldaten zur Besetzung des Landes vertheilt, daselbst gestanden sind: zu Lack an der Save der Cajus Ulpus Sabinus, Veteran der fünften Legion; zu St. Stephan in Trisail der Veteran Bibius Secundinus; in Celeia der Veteran Aurelius Verinus und dessen Sohn Aurelius Justinus, Soldat der zweiten italischen Legion, der Veteran Aurelius Saturninus, der Veteran Junius Isäus, ausgedienter Decurion der ersten Reitereschwadron, Cajus Cassius Silvester, Soldat der vierten flavischen Legion; zu Pettau Julius Firmus, Soldat der dreizehnten Legion, Publius Valerius Marcianus, Krieger der zehnten antoninischen Doppellegion; zu Solva (bei Leibnitz) C. Carminius Latinus und Carminius Capito, ausgezeichnete Krieger der ersten minervischen Legion, Titus Cassius Secundinus, ein ausgezeichnete, mit Mauerkrone und anderen kriegerischen Ehrenzeichen beschenkter Soldat der fünfzehnten Legion; und zu St. Ruprecht an der Raab die Brüder Cajus Tertinus und C. Tertullinus aus der zehnten Legion; zu Riegersburg die Obersten der zweiten trajanischen Legion; im Walnerhofe am Kulmburg Verinus der Soldat der dreizehnten Stadtcohorten; zu Raindorf die Veteranen C. Donnius Atticius und C. Clamillius Priskus; zu Voitsberg der Veteran C. Atucius Albanus, und Cruperus, der Soldat der zweiten italischen Legion; zu Semriach der Veteran der zweiten getreuen italischen Legion M. Aurelius Saanus, der Prätorianer der vierten Cohorte M. Aurelius Ursignus und der Prätorianer der siebenten Cohorte Tazitus; bei Feistritz an der Mur Nigellio, der Soldat der zweiten italischen Legion; zu Knittelfeld der Veteran der fünften Cohorte der pannonischen Breuer T. Aurelius Satorius; zu Weiskirchen bei Judenburg der Soldat der zweiten augustischen Legion Aurelius Candidus; zu Ratschdorf im obern Murthale der Veteran P. Melius Cajus; zu Rotenmann im Paltenhale der Krieger der zehnten Legion Cajus Valerius¹⁾. Alle in der pannonisch-römischen Steiermark ausgehobenen Soldaten gehörten an Haltung, Kriegesgeist, Tapferkeit und Treue zu den aus-

1) Man darf auch nicht zweifeln, daß gar viele Eingeborne der pannonisch-norischen Steiermark als ausgezeichnete, geschickte und muthvolle Fechter und Krieger in Rom gelebt haben und berühmt gewesen sind. Das von uns angeführte Monument zu Gamlich bei Ehrenhausen scheint ein genügender Beweis dafür zu seyn.

gezeichnetesten Krieger der römischen Heere. Alles in der Steiermark vertheilt gelegene Militär war stets auch ein Theil der in den Alten oft gerühmten illyrischen Legionen, der illyrischen Heere, welche so oft das Geschick der römischen Welt entschieden, und die stürmischen Anfälle der Germanen und Sarmaten auf die illyrische Reichsgränze an der Donau blutig zurückgeschlagen haben. Schon K. Augustus hatte ein genaues Verzeichniß aller Gegenden und Ortschaften der Steiermark, wo, welche, und wie viel Legionscohorten überall gelagert waren ¹⁾, und solche Verzeichnisse lagen auch allen nachfolgenden Imperatoren stets zur Hand. Standen gleich alle römischen Truppen unter Einem Obergeneral (Magister utriusque militiae), so waren doch die Waffengattungen zu Fuß und jene zu Pferde eigenen Feldherren, und die in einzelnen Reichsprovinzen vertheilten Legionen und Cohorten besondern Befehlshabern untergeordnet ²⁾. Unter dem Oberbefehle der Linienlegionen des römischen Westreiches standen im vierten Jahrhunderte der Befehlshaber der italischen Gränzen an der langen Kette der südlichen Alpen (Comes limitum Italiae per Alpes), in deren Schluchten und auf den Höhen, bis in das steirische Unter- und Oberland herauf, starke Massen römischer Krieger gelagert waren. Auch an den Flüssen der untern Steiermark an der Mur, Drave und Save waren römische Schiffe zu stäter Wache und zum strategischen Gebrauche aufgestellt ³⁾. Allen diesen entsprachen regelmäßig vertheilte Waffenhäuser und die stäte Verfertigung allerlei Waffen in den trefflichen Eisenschmieden im steirischen Oberlande, alles unter der Oberaufsicht des Ministers des Inneren im römischen Abendlande (Magister officiorum) mit mehreren Aufsehern zur Lieferung und Bewahrung der Kriegsvorräthe (Curantes summitatem necessitatum castrensium. Armorum custodes) ⁴⁾. Die Verhältnisse des militärischen Oberbefehles in den illyrischen Provinzen waren jedoch nicht immer gleich, sondern nach Zeitumständen schnell wechselnd und mannigfaltig. Steiermark betreffend ergibt sich darüber Folgendes: In den ersten Zeiten römischen Besizes, in welchen K. Augustus die illyri-

¹⁾ Sueton. in Aug. n. 9. — Notit. Imper. Praefat. in Commentar. p. 1 — 3.

²⁾ Unter Augustus bestand das ganze römische Reichsheer aus 25 Legionen neben den Hülfsvölkern. Zur Zeit der großen Reichstheilung standen im Oriente 70 und im Abendlande 62 Legionen.

³⁾ Notit. Imper. occident. 27. 35. 105. 129. 131. 157.

⁴⁾ Amm. Marcellin. XXVI. 338. 339. — Notit. Imper. occident. p. 58. 68.

ischen Provinzen unmittelbar sich selbst vorbehalten hatte; war die Steiermark unter Procuratoren gestellt, welche alle Civil- und Militärgeschäfte leiteten. In solcher Macht und Würde erscheinen von K. Augustus bis Vespasian auch in der Steiermark Julius Geminus, Attilius Hister, Petronius und Titus Flavianus ¹⁾. In der Epoche von K. Vespasianus bis Commodus war der Einfluß der Prätorialpräfekten auf die Steiermark entscheidend, aus welcher Zeit wir auch die trefflichen illyrischen Befehlshaber T. Plautius Silvanus, Poppäus Sabinus, Cornelius Fuscus, Julianus (bis zum Jahre 86) kennen; hierauf (S. 96) den später so ausgezeichneten K. Trajanus, und unter dessen Regierung die Feldherren T. Claudius Candidus, Hadrianus, Lucius, Maximus, Claudius Livianus (S. 100 — 105), und unter K. Hadrianus den Martius Turbo, und Lucius Aelius Verus ²⁾. Unter den trefflichen Imperatoren Antoninus Pius und M. Aurelius befehligten Avidius Cassius, der Prätoriumspräfekt Jul. Victorinus, M. Bunder, Pompejanus, Helvius Pertinax und der ausgezeichnete M. Bassäus Rufus ³⁾. Nachdem K. Commodus die zu gefährliche Macht eines Prätorialpräfekten unter zwei Gewaltträger getheilt hatte, erscheint der als illyrischer Feldherr (S. 209 — 211) und Imperator gleich kräftige K. Septimius Severus. Als jetzt der Soldaten-Despotismus das Geschick der römischen Welt zu entscheiden begann, bildeten nicht nur die in der Steiermark vertheilten Cohorten, sondern auch die aus den Eingebornen dieses Landes ausgehobenen, theils zu eigenen Legionen gestalteten, theils unter andern Legionen zerstreuten, pannonisch-norischen Männer den Kern der römischen Heere; und ihr Feldgeschrei und ihre Schwerter gaben oder nahmen das Kaiserdiadem der römischen Welt. Aus dieser Epoche sind (S. 218 — 251) für die Steiermark merkwürdig die Feldherren und Landes-

¹⁾ Tacit. Hist. I. p. 7. 188. 202., II. 230., III. 237. — Idem, Annal. XII. 116., XV. 164.

²⁾ Gruter, p. 389 n. 2., p. 453. n. 1. — Dio Cass. LXVII. p. 761. 762 — 764., LXVIII. 771 — 774. — Sueton. in Domit. n. 6. — Jornand. de reb. Getic. III. — Plin. in Panegyri. Trajan. cap. 8. — Spartian. in Hadrian. p. 56 — 60., in Ael. Vero p. 85.

³⁾ Vulcat. Gallican. in Avid. Cass. p. 102. — Capitolin. in M. Aurel. p. 112. 119., in Pertin. p. 176. 177. — Dio Cass. LXXI. p. 802 — 804. — Gruter, p. 375. n. 1. — Herodian. II. p. 31. 33. 35. 83. 95. 105. 107 — 115. — Zosimus, I. 637 — 639.

verwalter Sabinus, Marcius Agrippa, Triccius, der treffliche Geschichtschreiber Dio Cassius, Valerius Maximus (S. 230), der nachherige Soldatenkaiser Maximinus, Dezius, der Prätorialpräfekt Misitheus und Marinus ¹⁾. Nach dem Tode des redlichen K. Dezius kennen wir die vortrefflichen Feldherren Nemilianus, Licinius Valerianus, Ragonius Clarus, den kundigen Topographen Ballista, den Helden und nachherigen Imperator Claudius II., Aureolus, Ulpius Crinitus, Gallienus (S. 258), Ingenuus, Regillianus, Junius Brochus, Martianus, den Befreier Illyrikums Aurelianus und den tapferen Probus (S. 270) ²⁾. Vom Jahre 286 an führten K. Maximinian Herkulius und Diokletianus, vom Jahre 292 bis zum Jahre 311 der Cäsar Galerius die Oberleitung alles Militärwesens in den illyrischen Provinzen; worauf C. Veranius Licinius, endlich K. Constantin der Große selbst befehligte ³⁾. Während der Herrschaft des K. Constantin war der tapfere und ehrliche Petranus Feldherr im Illyrikum, bis unter K. Constantius die einheimischen illyrischen Legionen und mit ihnen der Kern der römischen Heere im Jahre 351 auf dem blutrauchenden Schlachtfelde bei Mursa im untern Pannonien ihr Grab gefunden haben. In dieser Zeit erscheinen als illyrische Militär-Commandanten um das Jahr 357 Barbatio, der kriegsfundige Valentinianus, nachher Imperator, und Lucillianus; unter K. Julian die Feldherren Nevitta und Jovinus; unter Valens und Valentinianus I. der berühmte Vertheidiger der Donaugränze Graf Equitius, mit mehreren untergeordneten Befehlshabern Theodosius, Marcellianus, Merobaudes und Sebastianus bis zum Jahre 374. Unter K. Gratianus kennen wir den illyrischen General Vitalianus, und in den Jahren 406

¹⁾ Dio Cass. LXXVIII. p. 893. 894., LXXX. p. 917. 918. — Capitolin. in Maxim. et Balb. p. 454. 463., in Gordian. p. 441. 448. — Lamprid. in Alex. Sever. p. 378. — Herodian. VII. p. 345. — Zosim. I. p. 642 — 643.

²⁾ Zosimus I. p. 644 — 648. 650 — 651. 657. — Eutrop. p. 583. — Treb. Pollio in trigint. Tyrann. p. 30 — 41. 50. 79., in Gallien. p. 14. 22 — 24., in Aureol. p. 42., in Probo. p. 161., in Div. Claud. p. 49. 81. — Flav. Vopisc. in Aurelian. p. 89. 91. 92 — 93. 95 — 96. 98 — 99. — In Probo. p. 149. 151. — Aur. Victor. de Caesar p. 520 — 521. — Eumen. in Panegy. Vet. I. p. 285 — 286.

³⁾ Mamertin. in Panegy. Vet. I. p. 66. 148. 151 — 152. 158. 160. — Eumen. ibid. p. 250. — Eutrop. p. 586. — Victor. de Caesar. p. 525. — Oros. VII. p. 440. — Zosimus II. p. 679.

— 410 den letzten aller Militärsbefehlshaber im Steirerlande, den Feldherrn Gneridus ¹⁾.

Seitdem es römischer Staatsgrundsatz geworden war, an der Donau, als der unüberschreitbaren Nordgränze des Reiches, festzuhalten; seitdem sich seit den Dazischen Kriegen ununterbrochen zeigte, daß von Nordosten her der gefährliche Andrang zahlloser germanisch-sarmatischer Barbaren stets zu befürchten sey: wurde der feste Besitz des großen Illyrikums und darin der Steiermark, des Bindungslandes zwischen Ost und West, zwischen Süd und Nord, der Brücke und des Schlüssels für Italien, eines der nothwendigsten Hauptverhältnisse im großen Westreiche. Dieser Besitz konnte aber allein nur durch starke Vertheidigungsanstalten an dem Donauufer selbst, und durch einen zweckmäßig vertheilten, zahlreichen Militärstand im Innern aller illyrischen Provinzen, insbesondere in den Ländern an der Mur, Drave und Save bis an die südlichen Alpen hinab, festgegründet und aufrecht erhalten werden. Für dieses hochwichtige Verhältniß war nun die Vertilgungsschlacht bei Mursa im Jahre 351 zwischen K. Constantius und Magnentius von vernichtenden Folgen. Damals fanden mehr als 50,000 einheimisch-illyrische, altgediente und erprobte Legionssoldaten ihr Grab, der illyrische Militärstand und die Gränzvertheidigungsanstalten der alten Imperatoren an der Donau ihren Todesstoß, ihre völlige Auflösung. Nun ward auch noch das altrömische Militärhebungssystem aufgegeben; statt kräftiger eingeborner Provinzialjünglinge hob man von den Landesbewohnern Recrutengeld (Aurum tyronicum), wofür man Tausende von Barbaren in Sold nahm und ihnen die strategisch-wichtigen Punkte im Innern Illyrikums anvertraute. Der beweiningwürdige Gothenkrieg, durch die mörderische Schlacht bei Adrianopel (im August J. 378), die schrecklichste Calamität für das ganze Abendland, traf mit dem Uebergange der fürchterlichen Hunnen nach Europa zusammen, und machte mit dem ganzen Illyrikum, vorzüglich die steierischen Länder an der Raab, Mur, Drave und Save, zur ersten Beute aller unmittelbar nach Italien vordringenden Barbaren.

5 *

¹⁾ Zosim. II. p. 693., III. p. 709., IV. p. 744. 758., V. p. 820 — 821. — Amm. Marcellin. XVI. p. 609., XVII. p. 628 — 634., und im XXI. XXII. XXV. XXVI. XXVIII. XXIX. und XXX. Buche. Vielleicht auch noch die anderswo schon genannten Primutus (Dux) und Romulus (Comes, zu Petovium) ?!